

Trier, den 13.05.2026

MANDANTENINFORMATION

Aktuelle Anforderungen an Individualvereinbarungen bei wahlärztlicher Stellvertretung – Anpassungsbedarf nach neuer Rechtsprechung

Zur Wirksamkeit von Individualvereinbarungen bei Verhinderung des Wahlarztes und den Anforderungen an eine echte Auswahlentscheidung des Patienten

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

Anlass & Rechtsprechung	die wirksame Gestaltung von Individualvereinbarungen im Zusammenhang mit Wahlleistungsvereinbarungen steht zunehmend im Fokus der gerichtlichen Rechtsprechung. Insbesondere die Anforderungen an eine wirksame Stellvertretungsvereinbarung bei Verhinderung des Wahlarztes werden von den Gerichten derzeit deutlich strenger überprüft. Anlass hierfür geben insbesondere aktuelle Entscheidungen der Instanzgerichte, die bisher in der Praxis weit verbreitete Vertragsgestaltungen teilweise als unwirksam einstufen.
Begriff & Zweck	Individualvereinbarungen im Zusammenhang mit Wahlleistungsvereinbarungen dienen der Ergänzung oder Modifikation der standardisierten Wahlleistungsabrede. Sie ermöglichen insbesondere eine konkrete Regelung zur Stellvertretung des Wahlarztes. Praktisch bedeutsam sind diese Vereinbarungen vor allem in Fällen der vorhersehbaren Verhinderung des liquidationsberechtigten Wahlarztes.
BGH-Grundsatzentscheidung 2007	Der Bundesgerichtshof hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 20.12.2007 (<i>BGH, Urteil vom 20.12.2007 – III ZR 144/07</i>) die rechtlichen Rahmenbedingungen solcher Individualvereinbarungen maßgeblich konkretisiert. Danach kann der Wahlarzt über die bloße Delegation untergeordneter ärztlicher Tätigkeiten hinaus unter bestimmten Voraussetzungen auch die Erbringung seiner persönlichen Kernleistungen auf einen Stellvertreter übertragen. Voraussetzung ist allerdings, dass hierüber eine wirksame individualvertragliche Vereinbarung mit dem Patienten getroffen wurde.
AGB- Abgrenzung § 305 BGB	Von zentraler Bedeutung ist dabei die Abgrenzung zur Allgemeinen Geschäftsbedingung (AGB) im Sinne der §§ 305 ff. BGB. Der Bundesgerichtshof hat ausdrücklich klargestellt, dass auch eine vorformulierte Individualvereinbarung nicht

Hinweis

Diese Mandanteninformation dient ausschließlich der allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte wird nicht übernommen.

zwangsläufig als Allgemeine Geschäftsbedingung zu qualifizieren ist. Maßgeblich ist, ob die jeweilige Vertragsbedingung zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt wurde (§ 305 Abs. 1 S. 3 BGB). Eine vorformulierte Vertragsbedingung kann dabei auch ausgehandelt sein, wenn sie der Verwender als eine von mehreren Alternativen anbietet, zwischen denen der Vertragspartner die Wahl hat. Der Bundesgerichtshof führt die notwendigen Wahlalternativen dabei ausdrücklich auf, namentlich

Erforderliche Wahlalternativen

- die Verschiebung der Behandlung bis zur persönlichen Leistungserbringung durch den Wahlarzt,
- den Verzicht auf die wahlärztliche Behandlung,
- die Durchführung der Behandlung durch den benannten Vertreter zu den Bedingungen der Wahlleistungsvereinbarung.

Erst durch die Wahlmöglichkeit zwischen diesen Entscheidungsalternativen ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs gewährleistet, dass dem Patienten eine freie und selbstbestimmte Wahl ermöglicht wird. Auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden Individualvereinbarungen in der Praxis regelmäßig unter Aufnahme der genannten Wahlalternativen ausgestaltet.

Dementsprechend findet sich in vielen Individualvereinbarungen in der Praxis folgende Formulierung:

Musterformular DKG (bisherige Praxis)

Gestaltungsoption 1

Ich wünsche die Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen. Heute, am _____ bin ich um _____ Uhr in einem Gespräch durch den Krankenhausmitarbeiter Frau/Herrn _____ darüber informiert worden, dass der Wahlarzt der Fachabteilung, Frau/Herr _____ zu dem geplanten Behandlungstermin verhindert ist und deshalb die bei mir vorgesehene Behandlung nicht persönlich durchführen kann.

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass ich angesichts dieser Situation die Wahl habe, die vorgesehene stationäre ärztliche Behandlung

- bis zur Rückkehr oder bis zu dem Wegfall der Verhinderung des Wahlarztes zu verschieben,
- künftig insgesamt als allgemeine Krankenhausleistung, d. h. ohne Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen grundsätzlich durch den jeweiligen diensthabenden Arzt durchführen zu lassen,
-

In Kenntnis dieser Möglichkeiten habe ich mich dazu entschlossen, die stationäre ärztliche Behandlung durch den ärztlichen Vertreter des Wahlarztes durchführen zu lassen mit der Folge, dass von mir ein wahlärztliches

Hinweis

Diese Mandanteninformation dient ausschließlich der allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte wird nicht übernommen.

Honorar in gleicher Weise wie im Falle der persönlichen Leistungserbringung durch diese/diesen selbst zu entrichten ist.

Diese Vereinbarung ergänzt die Wahlleistungsvereinbarung vom _____

Diese Ausgestaltung wird auch als Musterformular von der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. empfohlen.

Kritik der Instanzgerichte

Die untergerichtliche Rechtsprechung sowie Teile der Instanz Rechtsprechung gehen mittlerweile jedoch zunehmend dazu über, derartige Vertragsgestaltungen kritisch zu beurteilen und teilweise als unzulässig einzuordnen. Trotz der vom Bundesgerichtshof geforderten Alternativen lasse diese Gestaltung dem Patienten keine ausreichende Wahlmöglichkeit. Die Folge ist, dass es sich nicht um eine individuell ausgehandelte Klausel im Sinne des § 305 Abs. 1 S. 3 BGB handelt. Im Rahmen der AGB-Kontrolle werden die Vereinbarungen dann wegen § 308 Nr. 4 BGB für unwirksam erklärt.

LG Freiburg 07.01.2026 – 3 S 6/25

„Anders als in den bisher von den Berufungskammern des Landgerichts Freiburg (9 S 10/23, 3 S 145/23, 9 S 52/24) entschiedenen Fällen hatte der Beklagte mit der vorliegenden Vereinbarung keine Auswahlmöglichkeit. Zwar führte das Formular die verschiedenen, von der höchstrichterlichen Rechtsprechung für erforderlich gehaltenen Varianten auf, nämlich Verschiebung der Operation und „Warten“ auf den Wegfall der Verhinderung des Wahlarztes, Durchführung der Operation unter Verzicht auf Wahlleistungen durch anderes Klinikpersonal oder Durchführung der Operation durch den Vertreter des Wahlarztes. Allerdings konnte der Beklagte den Gehalt der Regelung im Streitfall schon deswegen nicht beeinflussen, weil seine Wahlfreiheit von vornherein von der Zedentin beschränkt war. Der Beklagte konnte nämlich auf dem Formular nicht, wie in anderen Streitfällen, durch Ankreuzen frei auswählen, wofür er sich entscheidet. Die Zedentin gab die Entscheidung durch Gestaltung des Formulars letztlich vor. Vorgesehen war nur eine vorgegebene Entscheidung: Die Durchführung der Operation durch den Vertreter des Wahlarztes.

Das Dokument sieht nicht vor, dass diese Möglichkeit durchgestrichen oder abgekreuzt werden könnte. *Denkt man die vorgegebene Entscheidung weg, bleibt nur stehen, dass der Patient über die drei möglichen Varianten aufgeklärt worden sei. Er kann aber dann keine frei (durch Ankreuzen) wählen. Das Formular sieht auch keine Leerzeilen vor, die der Beklagte freihändig ausfüllen könnte.“ (Beschluss des Landgerichts Freiburg vom 07.01.2026 – 3 S 6/25)*

Hinweis

Diese Mandanteninformation dient ausschließlich der allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte wird nicht übernommen.

Anpassungserfordernis

Die Individualvereinbarungen sollten unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung entsprechend angepasst werden. Hierzu gehört insbesondere die weiterhin vollständige Aufführung der bislang vorgesehenen Wahlalternativen.

Die Gestaltung der Individualvereinbarung hat jedoch dergestalt zu erfolgen, dass dem Patienten eine freie und unbeeinflusste Auswahlentscheidung ermöglicht wird, insbesondere durch eine Auswahlmöglichkeit mittels Ankreuzens der jeweiligen Option. Eine Vorfestlegung oder faktische Beeinflussung der Entscheidung durch die äußere Gestaltung der Vereinbarung darf nicht erfolgen.

Sämtliche Auswahlmöglichkeiten sind vielmehr gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander darzustellen. Eine wirksame Gestaltung kann dabei wie folgt aussehen:

Empfohlene Neufassung (Gestaltungsoption 2)**Gestaltungsoption 2**

Herr/Frau _____ zurzeit/zu dem geplanten Behandlungstermin verhindert ist und deshalb die bei mir vorgesehene Behandlung nicht persönlich durchführen kann.

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass ich angesichts dieser Situation die Wahl habe, die vorgesehene stationäre ärztliche Behandlung (**bitte ankreuzen**)

bis zur Rückkehr oder bis zum Wegfall der Verhinderung des Wahlarztes zu verschieben (Variante 1):

künftig insgesamt als allgemeine Krankenhausleistung, d.h. ohne Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen, grundsätzlich durch den jeweiligen diensthabenden Arzt durchführen zu lassen (Variante 2):

durch den/die Vertreter/-in Herrn/Frau _____ durchführen zu lassen (Variante 3).

In Kenntnis dieser Möglichkeiten habe ich mich dazu entschlossen, von der angekreuzten Variante Gebrauch zu machen.

Datum: _____

Unterschrift Patient/-in oder Vertreter/-in: _____

Frühzeitige Information

Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass der Patient über die Verhinderung des Wahlarztes so früh wie möglich zu informieren ist (*BGH, Urteil vom 20.12.2007 – III ZR 144/07*).

Hinweis

Diese Mandanteninformation dient ausschließlich der allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte wird nicht übernommen.

Angabe Dauer & Grund

Die fehlende Angabe sowohl der Dauer als auch des Grundes der Verhinderung ist in der gerichtlichen Praxis wiederholt Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen gewesen. Zur Reduzierung bestehender Prozessrisiken sollte daher erwo-gen werden, die Individualvereinbarung, um ein entsprechendes Feld zur Angabe von Dauer und Grund der Verhinderung zu ergänzen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Martin Spaetgens

Fachanwalt für Medizinrecht-, Arbeits- und Handels- und Gesellschaftsrecht
Health Care Compliance Officer (Zertifiziert)

Hinweis

Diese Mandanteninformation dient ausschließlich der allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte wird nicht übernommen.